

**Verordnung**

Inkrafttreten:

01.01.2007

*vom 12. Dezember 2006***zur Verlängerung des Beschlusses über die Unterstützung  
des Nutz- und Schlachtviehabsatzes**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 16. Mai 1961 über die Verbesserung der Rindvieh-,  
Pferde- und Kleinviehzeit;

in Erwägung:

Mit dem Beschluss vom 29. November 1994 über die Unterstützung des Nutz-  
und Schlachtviehabsatzes hatte der Staatsrat beschlossen, den Viehproduzenten  
einen Grundbeitrag und einen Beitrag an die Transportkosten zu gewähren, um  
den Viehabsatz im Rahmen der überwachten öffentlichen Märkte zu fördern  
(vgl. Art. 1 des erwähnten Beschlusses). Dieser Beschluss wurde am 21. De-  
zember 1999 und am 18. Dezember 2001 geändert. Er wurde am 6. Januar 1998  
und am 16. Dezember 2003 verlängert und sollte bis am 31. Dezember 2006 in  
Kraft bleiben.

In Anbetracht der Auswirkungen der Agrarpolitik 2002 sowie der bevorstehen-  
den Änderungen durch die Agrarpolitik 2007 des Bundes hat der Staatsrat dem  
Grossen Rat ein kantonales Landwirtschaftsgesetz unterbreitet, das dieser am  
3. Oktober 2006 angenommen hat. Mit diesem neuen Gesetz wird namentlich  
das Gesetz vom 16. Mai 1961 über die Verbesserung der Rindvieh-, Pferde- und  
Kleinviehzeit aufgehoben. Es wird die für die Unterstützung der Viehzucht  
und des Viehabsatzes notwendige gesetzliche Grundlage bilden. Das Land-  
wirtschaftsgesetz wird am 1. März 2007 in Kraft treten.

Aufgrund der Entwicklung auf dem Viehmarkt und der Wichtigkeit der öffent-  
lichen Märkte, die zur Preistransparenz beitragen, eine amtliche Einschätzung  
der Tiere ermöglichen und den Landwirten die Übernahme der Tiere gewähr-  
leisten, ist es angezeigt, den Beschluss vom 29. November 1994 bis zum In-  
krafttreten des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes zu verlängern.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Beschluss vom 29. November 1994 über die Unterstützung des Nutz- und Schlachtviehabsatzes (SGF 913.0.16) wird bis 28. Februar 2007 verlängert.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX